



Amt: Rechnungsamt
Datum: 11.07.2022
Verfasser: Sonja Dahlmann
Telefon: 07632/ 72-127
AZ: 815.90

Sitzungs-/Vorlage Nr. IX / 41/2022

Beschlussvorlage an

Gremium / Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung am	TOP-Nr.
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	25.07.2022	6

Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung aufgrund der Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung zum 01.01.2023 zu.

finanzielle Auswirkungen: nein

Sachverhalt:

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde am 17.06.2020 novelliert. Dies war erforderlich, weil die letzte umfassende Novellierung in den Jahren 1992 und 1995 erfolgte und die Eigenbetriebsverordnung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprach.

Den Kommunen wurde ein Wahlrecht eingeräumt, ob die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erfolgt.

Als Folge der künftigen Wahlmöglichkeit im Eigenbetriebsgesetz muss vom Gemeinderat für den Eigenbetrieb Wasserversorgung entschieden und in der Betriebssatzung festgelegt werden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB oder der Eigenbetriebsverordnung-Doppik erfolgen soll.

Die Änderung der Betriebssatzung war am 12.07.2022 + 13.07.2022 zur Anhörung in den Ortschaften.

Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für den Eigenbetrieb Wasserversorgung nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und des Handelsgesetzbuches.

Eine Umstellung auf die Kommunale Doppik ist aus technischen Gründen nicht möglich. Mit der Wahl von SAP KM-SMART wurde die Rechtsform technisch festgelegt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden weiterhin nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und des HGB geführt. Nach der Übergangsregelung im Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung-HGB spätestens zum 01.01.2023 erfolgen.

Die Kosten für die Software-Umstellung wurden bereits im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Für den kommenden Wirtschaftsplan 2023 werden die neuen Vorgaben der anzuwendenden Eigenbetriebsverordnung-HGB (z. B. Verwendung neuer Muster und Ergänzung der Planung um einen Liquiditätsplan) erstmalig in der Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 berücksichtigt und im Geschäftsjahr 2023 umgesetzt.

In der Übergangsphase bis zum 31.12.2022 gelten weiterhin die Bestimmungen aus der alten Eigenbetriebsverordnung.

Der Gemeinderat wird gebeten, der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung zum 01.01.2023 zuzustimmen.

Anlage:

**Gemeinde Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 25.07.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Badenweiler in der Fassung vom 12.11.2007 wie folgt beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 3a Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Badenweiler, den 25.07.2022

Vincenz Wissler, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Sonja Dahlmann, Rechnungsamtsleiterin